



## Mitnahme von Blindenführhund oder Assistenzhund

Können Sie als Patient bei uns einen Blindenführhund oder Assistenzhund zur stationären Behandlung mitnehmen?

Ja, jedoch nur unter den folgenden von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (Kommission Hygienesdienst im Krankenhaus) vorgegebenen Bedingungen, kann ein Blindenführhund oder Assistenzhund in ein Krankenhaus mitgebracht werden:

1. Nur speziell als Führungshunde ausgebildete Hunde dürfen in Gesundheitseinrichtungen mitgeführt werden.

Bitte übermitteln Sie uns vor stationärer Aufnahme den Nachweis der Führhund-Schule.

a) Der Ausbilder bzw. die Führhund-Schule, die den Führhund ausgebildet hat, muss die Zulassung als Leistungserbringer nach §126 Abs. 1 SGB V gehabt haben.

b) Der Blindenführhund oder Assistenzhund ist ein nach den „Qualitätskriterien für Blindenführhunde“ (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29.06.1993 Seite 5926 ff.) ausgebildeter Führhund oder entsprechend Assistenz-Hund, für den die Krankenkasse die Kosten als „Hilfsmittel“ übernommen hat (Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V, Produktgruppe 99 „Verschiedenes“) und für den die Krankenkasse auch die Nebenkosten gemäß §33 SGB V übernimmt, die dem Versicherten durch die Haltung des Führhundes entstehen.

c) Die oben genannten Kriterien erfüllen i. d. R. alle Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung. Sogenannte „Hypo-Hunde“ erfüllen diese Kriterien i. d. R. nicht.

2. Das Führgeschirr eines Blinden-Führhundes ist mitzubringen. Der Führhund muss in der Klinik – wo erforderlich – auch mit dem Führgeschirr im Einsatz sein.

3. Führhunde/Assistenzhunde unterliegen der besonderen tierärztlichen Überwachung. Die Mitnahme von Führ-/Assistenzhunden ist nicht erlaubt, wenn diese krank sind, Fieber, Magen-Darm-Erkrankungen, Flöhe oder offene Hautstellen haben.

Bitte übermitteln Sie uns vor stationärer Aufnahme ein aktuelles tierärztliches Zeugnis dazu.

4. Gesunde und gepflegte Führ-/Assistenzhunde sind in allen Bereichen erlaubt, die auch allgemein dem Publikum offenstehen, wie Lobby, Cafeteria und offene Pflegestationen. Die Erlaubnis zur Mitnahme des Hundes ist vom Zustand der Mit-Patienten abhängig zu machen, siehe Punkt 8.

5. Die Fütterung des Hundes innerhalb des Krankenhauses ist nicht gestattet. Der Hund sollte außerhalb des Krankenhausgeländes zum Wasserlassen und „Häufchen machen“ Gassi geführt werden. Dabei sollen die in der Stadt üblichen Vorgaben (Entsorgung des Hundekots mittels Kunststoff-Tütchen) beachtet werden.

6. Krankenhauspersonal und Patienten dürfen den Hund weder streicheln noch mit ihm spielen.
7. Nachdem blinde Besucher/Patienten ihrem Hund einen Platz zugewiesen haben, müssen sie sich vor dem direkten Kontakt mit Mit-Patienten die Hände waschen oder desinfizieren (Hand-Desinfektions-Mittel wird von uns gestellt).
8. Folgende Umstände schränken den Besuch bzw. die stationäre Aufnahme mit Führ-/Assistenzhund ein:
  - a) Der Patient ist wegen Atemwegs- bzw. Darmerkrankungen oder anderer Infektionskrankheiten isoliert, oder er befindet sich in vorbeugender Isolierung.
  - b) Der Patient, obwohl er nicht vorbeugend isoliert ist, ist abwehrgeschwächt (z. B. Krebs- bzw. Transplantationspatienten, Patienten mit Antikörpermangelsyndrom, AIDS-Patienten) oder hat einen abwehrgeschwächten Zimmernachbarn.
  - c) Der Patient befindet sich auf einer Intensivstation oder einer anderen, dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Station des Krankenhauses.
  - d) Ein Mit-Patient hat eine Allergie gegen Hundehaare oder leidet unter einer schweren Hundeangst.
  - e) Ein Mitpatient ist psychisch sehr krank (Wahnvorstellungen/psychotisch), halluziniert, ist verwirrt oder hat eine geänderte Wahrnehmung der Realität und ist vernünftigen Erklärungen nicht zugänglich.

(aus: Weber DJ, Baker AS., Rutala WA: Epidemiology and Prevention of Nosocomial Infections Associated with Animals in the Hospital. In: Hospital Epidemiology and Infection Control, C. Glen Mayhall (Ed.), pp. 1 09-1123, Williams & Wilkins, Baltimore 1996)